
Merkblatt zum
Allgemeinen Teil A (2017) und zum Besonderen Teil B (2011)
der Prüfungsordnungen für die Bachelor-Studiengänge
Biotechnologie/Bioinformatik, Chemietechnik/Umwelttechnik,
und zum Besonderen Teil B (2010) Energieeffizienz

Hinweis: Dieses Merkblatt erläutert einzelne Bestimmungen und fasst sie zusammen. Maßgeblich ist immer der Text der Prüfungsordnungen. Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung (**Teil B BPO**) werden spezielle Regelungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt.

Regelstudienzeit (§ 4 Teil A)

Die **Regelstudienzeit** beträgt in der Abt. N **7 Semester** (Teil B).

Strukturierung des Studiums (§ 5,6 Teil A) und Benotung (§ 11 Teil A)

Das Studium ist in **Module** aufgeteilt. Alle Module müssen bestanden werden. **Inhalte** und **Prüfungen** zu Modulen werden im **Modulhandbuch** beschrieben. Der empfohlene **Studienverlaufsplan** folgt aus Teil B der BPO.

In die **Abschlussnote** gehen die **Noten aller Semester** ein.

Nur für BT/BI und CT/UT: Die Noten der ersten beiden Semester werden dabei mit 0,5 gewichtet, die Note der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium mit 2,5 (Teil B).

Module werden mit einer **Prüfung** abgeschlossen. Dies kann eine benotete **Prüfungsleistung** oder eine unbenotete **Studienleistung** sein.

Mit Abschluss eines Moduls wird eine in Teil B festgelegte Anzahl von **Kreditpunkten (ECTS Credit Points)** erworben. Diese hängt nicht von der Note ab. In einem Semester können im Mittel **30 Kreditpunkte** erbracht werden.

Die Durchführung der **Praxisphase** innerhalb des Studiums wird in Teil B und der Richtlinie des Fachbereichs geregelt.

Studienfristen (§ 10 Teil A, Teil B)

Studierende der BT/BI und CT/UT, die **nach dem 2. Fachsemester** keine **35 Kreditpunkte** erreicht haben, werden zu weiteren Prüfungen nur zugelassen, wenn sie an einem **verpflichtenden Beratungsgespräch** teilgenommen haben.

Ein unentschuldigtes Fernbleiben führt zu einem „endgültigen Nichtbestehen“.

Anmeldung zu Prüfungen (§ 10 Teil A)

Zu allen Prüfungen, auch Praktika und Wiederholungen, ist eine Anmeldung innerhalb der Fristen über das online-Portal erforderlich. Ohne Anmeldung wird keine Leistung in die Notenliste eingetragen.

Wiederholung von Prüfungen (§ 12 Teil A)

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können **zweimal** wiederholt werden, nicht bestandene Studienleistungen unbegrenzt oft.

Eine zweimal nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistung kann erst nach zusätzlicher **mündlicher Ergänzungsprüfung** als nicht bestanden gewertet werden. Für die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfungen wird per Aushang eine Frist bekannt gegeben. Termine der Ergänzungsprüfungen werden individuell vereinbart.

Eine **Notenverbesserung** ist innerhalb der Regelstudienzeit für drei verschiedene Prüfungen möglich. Es gilt das bessere Ergebnis aus erster oder zweiter Prüfung.

Krankmeldung bei Prüfungen (§ 16 Teil A)

Eine ärztliche Bescheinigung darf **nicht später als am Prüfungstag** ausgestellt sein und muss **innerhalb von drei Werktagen** im Prüfungsamt abgegeben werden.

Zulassung zur Praxisphase und Bachelor-Arbeit (§ 19 Teil A, Teil B)

Die **Anmeldung zur Praxisphase** erfolgt im Prüfungsamt. Für die Zulassung müssen für BT/BI und CT/UT aus den ersten 4 Semestern alle und aus dem 5. und 6. mindestens 40 Kreditpunkte erreicht sein. Für EE müssen aus den ersten 5 Semestern 130 Kreditpunkte erreicht sein.

Vor Beginn der **Bachelor-Arbeit** muss auf dem vorgegebenen Formular ein Antrag auf Zulassung mit vollständigem Leistungsnachweis über das Sekretariat an die Prüfungskommission gestellt werden. Studierende werden zugelassen, wenn außer der Praxisphase eine weitere Prüfung, für BT/BI und CT/UT muss sie aus dem 3. – 6. Semester sein, nicht als bestanden eingetragen ist.

Zulassung zum Kolloquium (§ 21 Teil A)

Für die Zulassung zum **Kolloquium** muss auf dem vorgegebenen Formular ein Antrag **mind. eine Woche vor dem geplanten Prüfungstermin** über das Sekretariat an die Prüfungskommission gestellt werden. Die Zulassung setzt voraus, dass alle Prüfungs- und Studienleistungen der Bachelor-Prüfung im Leistungsnachweis als bestanden verzeichnet sind und die Bachelor-Arbeit abgegeben wurde.

Der/die Erstprüfer/in des Kolloquiums muss auch Erstprüfer/in der Bachelor-Arbeit sein.

Prüfungskommission (§ 14 Teil A)

Die Prüfungskommission unterstützt den Studiendekan bei der Durchführung der Prüfungen, sie legt Prüfungstermine fest, entscheidet über Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen und bearbeitet Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen.